

KOLUMNE

Der Weg zur Toilette

Tillmann Prüfer stellt die Schwierigkeit dar, arbeitsrechtlich korrekt zu verunfallen.

(1) Auch ich habe schon einmal einen Arbeitsunfall im Büro gehabt. Es war eine verfluchte Papierkante. Ein feiner Bogen, ich zog ihn aus einem Briefumschlag, faltete ihn unvorsichtig auf und schon arbeitete sich das Blatt tief in meine Zeigefingerkuppe. Blut floss. Ich presste sofort ein
5 Taschentuch auf die Wunde, um die Blutung einzudämmen.

(2) Schwindligkeit machte sich in meinem Schädel breit, bleierne Müdigkeit überkam mich. Mir wurde schlagartig klar, dass es nun das Wichtigste sei, bei Bewusstsein zu bleiben. Ich versuchte, mich im Raum zu orientieren, während die Lebenskraft aus mir heraussickerte. Ich
10 erkannte die Tür. Ich drückte mich im Stuhl nach oben und kam auf die Beine. Es würde jetzt auf jeden Meter ankommen. Vor allem musste ich auf den Flur, würde ich dort zusammenbrechen, stünden die Chancen besser, gefunden zu werden.

(3) Die blutende Hand fest umklammert, schwankte ich aus dem Büro,
15 schöpfte Hoffnung. Der Flur lag vor mir. Menschenleer. Ich würde mich alleine zur Teeküche schleppen müssen. Dort musste ein Verbandkasten an der Wand hängen.

(4) Schlimmeres ist mir in fast 20 Jahren Büroleben zum Glück nicht passiert. Früher trennte man sich bei Arbeitsunfällen Gliedmaßen ab oder
20 endete im Rollstuhl – heute muss man sich schon etwas einfallen lassen, damit es als Unfall durchgeht. Kürzlich wurde die Klage eines Lagerarbeiters abgelehnt, der von der Berufsgenossenschaft Entschädigung wegen eines Kreuzbandrisses wollte. Er war auf dem Weg in die Lagerhalle mit dem Knie an einer Rampe hängen geblieben. Das Gericht
25 entschied gegen ihn, weil er zuvor aus der Halle gegangen war, um mit dem Handy zu telefonieren – und zwar privat. Ein Arbeitsunfall wäre es nur bei dienstlichem Gespräch gewesen. Wenn man sich das Kreuzband an einer Eisenkante abreißt, sollte man zuvor also beim Chef angerufen haben. Die Gerichte urteilen nämlich ziemlich hart gegen Arbeits-
30 verunfallte.

(5) Ein Polizist, der sich beim Öffnen der Toilettentür den Finger verletzt hatte, wurde nicht entschädigt, weil Toilettenpausen nicht zum Arbeitsablauf gehören. Genauso wenig übrigens wie die Raucherpausen. Aus einer solchen war nämlich eine Angestellte zurückgekehrt, als sie auf
35 dem Flur mit dem Hausmeister zusammenstieß, der den Eimer Wasser

verschüttete, worauf sie wiederum ausrutschte und schwer stürzte. Die Zigarette gilt als bloßes Genussmittel, stellte das Gericht fest.

(6) Es ist mittlerweile fast unmöglich, sich in einem Büro zu verletzen. Schließlich steht man nur noch auf, um eine rauchen zu gehen oder zur
40 Kantine, die Toilette zu benutzen oder mit jemandem zu telefonieren, ohne dass die Kollegen es mitbekommen. Alles andere läuft heute per E-Mail. Und E-Mails haben nicht einmal Kanten, an denen man sich schneiden kann.

(7) Als ich die Teeküche schließlich erreicht hatte, stellte sich übrigens
45 heraus, dass der Verbandskasten leer war. Glücklicherweise hatte ich ohnehin aufgehört zu bluten. Ich wüsste trotzdem gerne, ob ich Chancen vor Gericht gehabt hätte. Schließlich war der Brief, an dem ich mich verletzt hatte, das Bewerbungsschreiben eines potenziellen neuen Kollegen. Das geht als Genussmittel nun wirklich nicht durch.

naar: Handelsblatt, 11.12.2013

Tekst 10 Der Weg zur Toilette

- 1p 33 Die Absätze 1, 2 und 3 werden gekennzeichnet durch viele
- A Erklärungen.
 - B Konkretisierungen.
 - C Relativierungen.
 - D Übertreibungen.
- 1p 34 „schöpfte Hoffnung“ (Zeile 15)
Worauf hoffte der Autor?
- A auf eine Tasse Tee
 - B auf Hilfe seiner Kollegen
 - C auf Schadenersatz
 - D auf Verständnis seines Arbeitgebers
- 1p 35 “Das Gericht entschied gegen ihn” (regel 24-25)
Een magazijnmedewerker kreeg geen schadevergoeding.
Welke verklaring wordt daarvoor gegeven?
- 1p 36 Was kann man aus dem 5. Absatz über Toiletten- und Raucherpausen schließen?
- A Arbeitnehmer dürfen sie während der Arbeitszeit nicht einlegen.
 - B Arbeitnehmer haben ein Recht darauf.
 - C Diese gehören nicht zur Verantwortlichkeit der Arbeitgeber.
- 1p 37 Der Satz „Schließlich steht ... es mitbekommen.“ (Zeile 39-41) ist in Bezug auf den vorangehenden Satz
- A eine Erläuterung.
 - B eine Relativierung.
 - C eine Schlussfolgerung.
 - D eine Zusammenfassung.
- 1p 38 „Das geht als Genussmittel nun wirklich nicht durch.“ (letzter Satz)
Tillmann Prüfer will deutlich machen, dass er
- A für seine Arbeit schlecht bezahlt wurde.
 - B mit dem Brief schlechte Nachrichten bekommen hatte.
 - C mit seiner Arbeit beschäftigt war, als er sich verletzte.
 - D sich im Büro auch mal um private Angelegenheiten kümmerte.

Bronvermelding

Een opsomming van de in dit examen gebruikte bronnen, zoals teksten en afbeeldingen, is te vinden in het bij dit examen behorende correctievoorschrift, dat na afloop van het examen wordt gepubliceerd.